

Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1917

Nr. 131

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke. S. 625. — Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Reitersandels. S. 626.

(Nr. 5940) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke. Vom 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Zweimarkstücke sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Januar 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2

Bis zum 1. Juli 1918 werden Zweimarkstücke bei den Reichs- und Landesbanken zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichsklassenscheine oder Darlehnskassenscheine umgetauscht.

§ 3

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 4

Der Reichskanzler wird ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten.